

Aktenzeichen:
9 M 53234/13



Amtsgericht Stuttgart

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

In der Zwangsvollstreckungssache

Lindorff Holding GmbH vertreten durch d. Geschäftsführer, Donnersbergstraße 1, 64646 Hepenheim
- Gläubigerin -

Bevollmächtigte:

Lindorff Deutschland GmbH, Niederlassung Essen, Rellinghauser Straße 3 / Haus 3, 45128 Essen, Gz.: 941976639

gegen

Talla Bilgin, geboren am 28.08.1976, Lindenspürstraße 13, 70176 Stuttgart
- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Stuttgart am 09.12.2013 folgenden

Beschluss

1. Die Erinnerung der Gläubigerin **Lindorff Holding GmbH** vom 17.05.2013 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Gläubigerin **Lindorff Holding GmbH** zu tragen.
3. Der Gegenstandswert wird auf 12,50 € festgesetzt.

Gründe:

Am 28.2.2013 hat die Gläubigerin den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 5.2.2002 beauftragt. Es handelte sich um einen kombinierten Auftrag bei dem mit dem Schuldner zunächst eine gütli-

che Einigung versucht werden sollte und im Falle des Scheiterns sollte die Vermögensauskunft abgenommen werden. Der genaue Wortlaut der Beauftragung hierzu lautete:

" Dabei ist in folgender Reihenfolge jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der nachfolgenden Anträge zu verfahren:

1. Mit dem Schuldner soll eine gütliche Einigung im Sinne des § 802 b ZPO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versucht werden.
 2. Soweit eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann oder dem die Zustimmung verweigert wurde, soll dem Schuldner die Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO abgenommen werden:"
- Die gütliche Einigung scheiterte. Im daraufhin anberaumten Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ist der Schuldner nicht erschienen.

Der Gerichtsvollzieher berechnete der Gläubigerin für der Versuch der gütlichen Einigung eine Gebühr in Höhe von 12,50 € nach KV Nr. 207 GVKostG und weitere 12,50 € für eine nicht erledigte Amtshandlung nach KV Nr. 604 GVKostG.

Gegen die Berechnung der Gebühr nach KV Nr. 207 GVKostG hat die Gläubigerin Erinnerung eingelegt. Sie ist der Ansicht, dass die Berechnung dieser Gebühr unzulässig sei, weil sie keinen isolierten Auftrag zur gütlichen Einigung gestellt habe, sondern gleichzeitig in einem Auftrag die gütliche Einigung und (soweit die gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte) die Abgabe der Vermögensauskunft begehrte. Bei einer gleichzeitigen Beauftragung sei der Aufwand für den Versuch der gütlichen Einigung durch die Gebühren für die Abgabe der Vermögensauskunft mit abgegolten.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen. Er ist der Ansicht, dass die Gläubigerin eindeutig zwei Aufträge erteilt habe wobei der zweite Auftrag von einer Bedingung abhängig gemacht worden sei.

Die gem. § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Laut § 3 Abs. 2 Ziff.3 GvKostG handelt es sich um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner auszuführen. In KV Nr. 207 GvKostG ist geregelt, dass der Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802 b ZPO) die Gebühr auslöst. Weiter ist dort angemerkt, dass die Gebühr nicht entsteht, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist.

Die Frage, ob in den Fällen wie dem vorliegenden, Gleichzeitigkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziff. 3 GvKostG und KV Nr. 207 vorliegt, wird seit der Einführung der Gebühren-Nr. 207 zum 1.1.2013 kontrovers diskutiert.

Die Gläubigerin hat hier zwar in ein und demselben Schreiben den Gerichtsvollzieher sowohl mit der gütlichen Erledigung beauftragt, als auch mit der Abnahme der Vermögensauskunft. Sie hat aber eine feste Reihenfolge vorgegeben und insbesondere klar gestellt, dass die Abnahme der Vermögensauskunft gem § 802 a Abs. 2 Nr. 2 ZPO nur dann erfolgen soll, wenn eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann. Dadurch war der Gerichtsvollzieher gehalten, zunächst nur Handlungen zur gütlichen Einigung vorzunehmen. Der Aufwand für diese vor den weiteren Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführende gütliche Erledigung ist der gleiche, wie wenn insgesamt nur eine isoliert durchzuführende gütliche Erledigung beauftragt ist, und ist nicht zu vergleichen mit dem Aufwand, der nur entsteht, wenn der Gerichtsvollzieher lediglich anlässlich des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft auf eine gütliche Erledigung bedacht ist, wie es § 802 b Abs. 1 ZPO vorsieht.

Die gegenteilige Ansicht (LG Dresden, Beschluss vom 28.6.2013, 2 T 323/13) beurteilt die Frage nach der Gleichzeitigkeit der Beauftragung allein bezogen auf den Zeitpunkt der Übergabe des Auftrags an den Gerichtsvollzieher. Dies überzeugt aber nicht und wird auch dem gesetzgeberischen Willen, den Gerichtsvollzieher bei einem erfolglosen Güteversuch nicht gebührenlos zu stellen, nicht gerecht.

Eine isolierte Auftragserteilung im Sinne der Kostenvorschriften liegt deshalb nicht nur dann vor, wenn im Auftragschreiben ausschließlich die Durchführung der gütlichen Einigung beantragt wird, sondern auch dann, wenn im Antrag eindeutig die Reihenfolge der Vollstreckungshandlungen vorgegeben wird und das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass die davor auszuführende gütliche Erledigung gescheitert ist (so auch AG München, Beschluss vom 15.10.2013, 1506 M 8366/13; AG Pforzheim, Beschluss vom 8.8.2013, 5 M 3557/13).

Der gesonderte Kostenansatz der KV Nr. 207 GVKostG durch den Gerichtsvollzieher war deshalb gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Beglaubigt
Stuttgart, 10.12.2013

Blank
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

